1.Änderung zum Bebauungsplan

Allgemeines Wohngebiet "Am Klagetor" Stadt Bad Langensalza

Akten-Zeichen 210-4621.20-MHL-003-WA

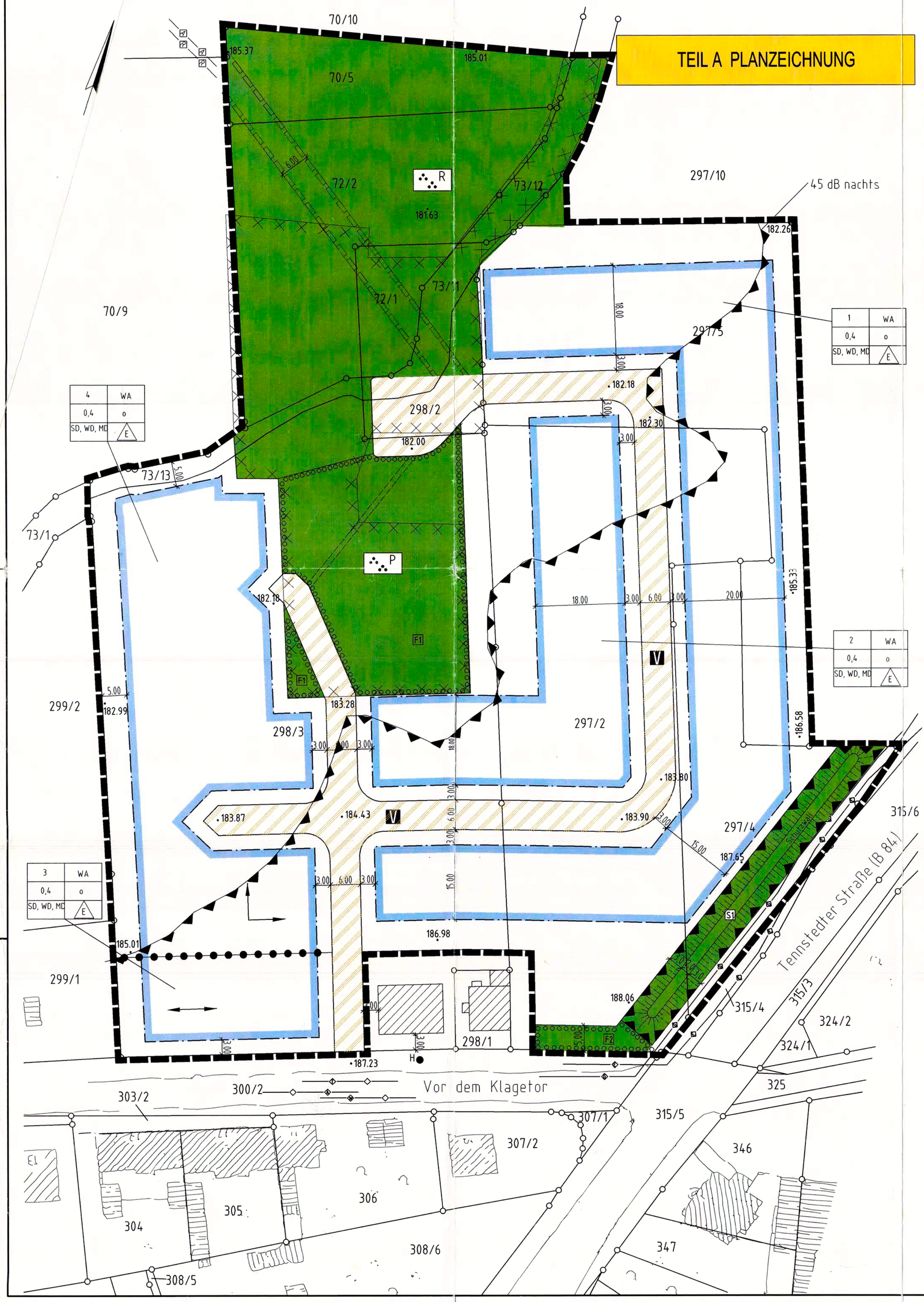

TEIL A PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Baugebiet-Nr.	Art der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl (§ 16(2)1 u. § 19(1) BauNVO)	Bauweise (§ 22(2) BauNVO) o - offene Bauweise
zulässige Dachform(§ 9(4)BauGB) SD-Satteldach, WD-Walmdach, MD-Mansarddach	zulässige Hausform (§ 22(2) BauNVO) E - nur Einzelhaus

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

o offene Bauweise

E nur Einzelhaus

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünflächen

Zweckbestimmung:
R Erweiterung Rosengarten
P Parkanlage
S1 Schutzanpflanzung für Schutzwall

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung d. Landschaft §9Abs.1 Nr.25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

F1 F2 Kennzeichnung der Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räuml. Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Firstrichtung

Umgrenzung der Flächen f. besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinnes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9(1)24 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Abwasserzweckverbandes

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Verbandswasserwerkes

Kennzeichnung von Flächen § 9 Abs. 5 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9(5)3 BauGB)

Hinweise

297/2 vorh. Flurstücksgrenze

Flurstücksnummern

Gemarkung: Bad Langensalza
Flur: 21
Flurstück: 298/2; 72/1; 72/2; 70/5; 73/11; 73/12; 73/13; 291/2; 297/4; 297/5; 297/10; 298/3
Flurst. teilw:

Böschung

.184.43 Höhenlage über NN

vorh. Bebauung

unterirdisch

E elektroleitung

G Gasleitung

W Wasserleitung

A Abwasser

R Regenwasser

H vorh. Hydrant

ÜBERSICHTSPLAN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001(BGBl. I S. 1950, 2013)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz von 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- u. Raumordnungsgesetz 1988-BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in der zur Zeit gültigen Fassung
5. Thür. Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I, S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thür. Kommunalordnung vom 08.06.1995 (GVBl. TH S. 200), mit Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13.06.1997 (GVBl. TH S. 207) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl. TH S. 352) in der zur Zeit gültigen Fassung
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994) in der zur Zeit gültigen Fassung
9. Thür. Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThüNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. TH S. 298) i. d. z. G. gültigen Fassung
10. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. TH S. 17), berichtigt S. 550) in der zur Zeit gültigen Fassung
11. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 709 ff.)
12. Thür. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385)
13. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331-2334)
14. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999(BGBl. I S. 1554)
15. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, BGBl. S. 2705), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
17. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I, S. 880 ff.), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2795)
18. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Mai 1987
19. VDI 2719
20. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), i. d. F. vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des Thür. Wassergesetzes (ThürWG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 23.Februar 2004 (GVBl. Nr. 6, S. 244)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Gebiet des B-Planes ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO ausgewiesen.
Allgemeine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
zulässig sind
1. Wohngebäude
ausnahmsweise zulässig sind
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften
3. Anlagen für Verwaltungen
4. nicht störende Handwerksbetriebe
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke
nicht zulässig sind
1. Tankstellen
2. Gartenbaubetriebe

1.2 Firsthöhe (§ 18 BauNVO)
Die Firsthöhe wird in den Baugebieten 1, 2 und 4 auf mindestens 8,00 m und höchstens 11,00 m und im Baugebiet 3 auf mindestens 9,00 m und höchstens 12,00 m festgelegt. Die Firsthöhe ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante der fertiggestellten Straße vor Gebäudemitte. Dabei ist Gebäude als funktional selbständige bauliche Anlage mit eigenem Zu- und Ausgang definiert.

1.3 Erdgeschoss-Fußbodenhöhe
Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe der Gebäude wird auf maximal 0,75 m über Oberkante Straßenbelag, jeweils bezogen auf die Oberkante des Straßenbelages gemessen in Höhe des Gebäudes (Gebäudemitte), festgesetzt.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Traufhöhe beträgt hierfür max. 3,00 m und die Firsthöhe max. 5,00 m. Außerhalb der Baugrenze sind Nebenanlagen nur in einer Größe von insgesamt max. 6 m² zulässig. Die Summe der Grundflächen aller Nebenanlagen je Baugrundstück wird mit max 15% der Hauptanlage festgelegt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 1 BauNVO)
Garagen und Carport sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Stellplätze auch außerhalb.

1.6 Landschaftspflege

1.6.1 Ausgleichsflächen
F1 Auf dieser Fläche wird je angefangene 500 m² Festsetzungsfläche eine hochstämmige Platane (Stammumfang 20-25) und entlang der Grenzen zu den Baugrundstücken eine einreihige Hecke aus Sträuchern entsprechend der Pflanzliste gepflanzt. Die Sträucher werden in einem Abstand von 1,00 m untereinander gepflanzt. Der Abstand zur Grundstücksgrenze soll mindestens 3,0m betragen. Die Pflanzungen sind freiwachsend zu belassen (nur Pflegeschnitt gestattet) und dauernd zu unterhalten. Die von der Bepflanzung freizuhaltenden Flächen werden als extensive Fläche (Blumen und Magerrasenweise) angelegt.
F2 Auf dieser Fläche wird eine 3-reihige Hecke im Pflanzverband 1,5mx1,5m und eine Reihe hochstämmige Platanen (Stammumfang 16-18) entsprechend der Pflanzliste gepflanzt. Die Platanen werden mit einem Abstand untereinander von 8,00 m gesetzt.

1.6.2 öffentliche Grünflächen
Schutzanpflanzungen auf Schutzwall
S1 DerSchutzwall mit einer Mindesthöhe von 2,00 m (bezogen auf den benachbarten Bürgersteig der Tennstedter Straße) wird mit einer 3-reihigen Hecke im Pflanzverband 1,5m x 1,5m und einer Reihe hochstämmige Platanen (Stammumfang 16-18) entsprechend der Pflanzliste gepflanzt. Die Platanen werden auf den Böschungskopf mit einem Abstand untereinander von 8,00 m gesetzt.
Straßenbegleitgrün
Entlang der Verkehrsflächen wird mit Rücksicht auf die erforderlichen Einfahrten einseitig eine Platanenreihe gepflanzt. Die Bäume werden in einem Abstand von 0,8 m von der Einfriedung gepflanzt. Der Abstand der Bäume untereinander soll ca. 10,00 m betragen (Stammumfang 16-18). Genaueres regelt die Erschließungsplanung.
Erweiterung Rosengarten
Siehe textliche Festsetzung Punkt 1.7.

1.6.3 Gestaltungsmaßnahmen für die neu bebaubaren Grundstücke
Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 500 m² ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang 12-14) gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind als Garten- und Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

1.6.4 Pflanzliste
Laubbäume I. Ordnung
Platanus acerifolia -Platane

Sträucher
Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel
Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball
Crataegus monogyna - Eingriffl. Weißdorn
Cornus mas - Kornel-Kirsche
Carpinus betulus - Hainbuche
Syringa vulgaris - Flieder
Ligustrum vulgare - Liguster
Corylus avellana - Haselnuss

Wildrosen
Rosa canina - Hecken-Rose
Rosa arvensis - Kriech-Rose
Rosa glauca - Hecht-Rose
Rosa regosa - Kartoffel-Rose

Laubbäume für Gestaltungsmaßnahmen
Walnuss, Eberesche, Mehlbeere, Vogelkirsche, Sommerlinde
Mindestanforderungen an das Pflanzgut und die Pflanzungen:
Die Pflanzqualität der Großbäume ist den o.g. Angaben zu den jeweiligen Grünflächen zu entnehmen. Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2 x verpflanzt sein u. eine Höhe von 100 - 125 cm haben.

1.7 Erweiterung Rosengarten
Für die Erweiterung des Rosengartens wird keine Begrünung festgeschrieben. Für diese Anlage wird eigens ein Grünanlagenprojekt erarbeitet.
Dem Zweck und Nutzung der Erweiterung des Rosengartens dienenden baulichen Anlagen sind zulässig. Die Erweiterung des Rosengartens ist als Fortführung des nachbarlichen Rosengartens zu verstehen und erfährt eine einheitliche Gestaltung.

1.8 Flächen für unterirdische Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze zu dulden.

1.9 Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Geräuschen (Lärmeinwirkungen) (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der eingeschlossenen 45 dB-Fläche sind entweder die schutzbedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf der dem Lärm abgewandten Seite des Wohnhauses anzuordnen, oder die Außenbauteile des Wohnhauses sind so zu dimensionieren, dass die Anhaltswerte der VDI 2719 für die Innenschallpegel der schutzbedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) eingehalten werden. Die Außenwohnbereiche sind nur an der von der B84 / 247 abgewandten Gebäudeseite zulässig. Anderenfalls sind zum Nachweis Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

1.10 Grundstücksgröße §9 Abs.1 Nr.3 BauGB)
Die Grundstücksgröße darf für jedes Wohnhaus 500 m² nicht unterschreiten.

1.11 Leitungsrecht
Der Begünstigte der mit Leitungsrecht belasteten Fläche im Rosengarten ist der Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" und in der Ausgleichsfläche F1 das Verbandswasserwerk Bad Langensalza (siehe Planzeichnung).

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

2.1 Dachformen
Im Geltungsbereich sind bei Wohnhäusern nur Sattel-, Walm-, und Mansarddächer zulässig.

2.2 Dachneigungen
Die Dachneigung der Wohnhäuser beträgt bei Sattel-und Walmdächern 18 - 35°, im Baugebiet 3: 20-28° und bei Mansarddächern ist die Mansarde mit 60-80° auszubilden und sonst gelten die vorgenannten Festsetzungen.

2.3 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind nur rote und rotbraune Dachziegel zulässig. Weiterhin sind Zinkblechabdeckungen mit Stehpfalz rot oder metallfarben sowie Dachbegrünungen zulässig.

2.4 Dachaufbauten
Dachaufbauten wie Erker, Gauben usw. sind mit einer max. Gesamtbreite von 50 % der gesamten Gebäudelänge zulässig. Der Abstand zum First ist mit mind. 2 Ziegelreihen auszubilden. Solarelemente sind generell zugelassen.

2.5 Fassaden
Die Ausführung in Putz, Holz, Schiefer oder mit Fassadenbegrünung ist möglich. Der Fensteranteil im Vollgeschoss muss mindestens ein Fünftel der Grundfläche des betreffenden Aufenthaltsraumes betragen (vorzugsweise französische Fenster).

2.6 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als Hecken, Staketen- oder Metallzäune zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen wird auf mind. 0,50 m festgesetzt.

Hinweise

Gründungen
Durch den Baugrund ergeben sich besondere Anforderungen an die konstruktive Ausbildung der Gebäude, insbesondere der Gründung. Diese sind zwingend zu beachten. Ein gutachterlicher Nachweis für Einzelbauten wird empfohlen.

Bodenfunde
Bodenfunde sind nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 meldepflichtig. Archäologische Funde sind dem Türinger Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldstr. 11, 99423 Weimar (Tel.03643/818340) anzuzeigen. Die Erschließungsarbeiten (Straßenbau einschließlich Leitungsverlegung) müssen archäologisch durch das Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege begleitet werden. Dazu ist eine frühzeitige Information Güber den Baubeginn erforderlich.

Erdaushub
Der bei der Errichtung der Gebäude und der Erschließung anfallende unbelastete Erdaushub soll im Planungsgebiet wiederverwertet werden. Belasteter Erdaushub darf ausschließlich bis zu dem Zuordnungswert der LAGA - Richtlinie von Z 1.2 verwertet, oder einer Entsorgungsanlage des Verbandsgebietes zugeführt werden.

Altlasten
Die vorhandene Bodenbelastung mit Nutzungseinschränkung wird durch ein spezielles Gutachten mit der Einstufung der Aushubmassen und dessen Wiedereinbaufähigkeit je Baugrundstück eingeschätzt. Die Festlegungen dieses Gutachtens sind zwingend einzuhalten.

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb einer vorgeschlagenen Heilwasserschutzzone B der Trinkheilwasserbohrung.

VERFAHRENSVERMERKE

1.1Änderungsbeschluß
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes des Gemeinderates vom 10.07.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Heimatbote" am 25.07.2003 erfolgt.

Bad Langensalza, den 16.6.2004 Bürgermeister Siegel

2. Auslegung
Der Gemeinderat hat am 10.07.2003/04.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.08.-05.09.2003 / 29.03.-07.05.2004 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.07.2003/ 19.03.2004 im "Heimatbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Langensalza, den 16.6.2004 Bürgermeister Siegel

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.08.2003 / 29.03.2004 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB unterrichtet und gleichzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Bad Langensalza, den 16.6.2004 Bürgermeister Siegel

4. Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.06.2004 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Bad Langensalza, den 16.6.2004 Bürgermeister Siegel

5. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993 als Satzung am 10.06.2004 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Bad Langensalza, den 16.6.2004 Bürgermeister Siegel

6. Genehmigung
Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teil A - Planzeichnung und Teil B -Text) gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am ..... und mit Verfügung (Az: .....) erteilt am 12.07.2004. Die Genehmigungsverfügung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 30.07.2004 bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Langensalza, den August 2004 Bürgermeister Siegel

7. Beitrittsbeschluss
Der Gemeinderat hat am ..... den Beitrittsbeschluss mit Beschluss-Nr ..... gefaßt

Bad Langensalza, den ..... Bürgermeister Siegel

8. Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Bad Langensalza, den August 2004 Bürgermeister Siegel

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4424.20-064003-WA
Am Klagetor 1,2
Weimar, den 12. Juli 2004
LANDESVERWALTUNGSAMT

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 13. APR. 2004 übereinstimmen.

Mühlhausen, den 08. JUNI 2004 Ltr. Katasteramt Siegel

LAND THÜRINGEN
UNSTRUT-HAINICH-KREIS
STADT BAD LANGENSALZA

1.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WA "AM KLAGETOR"
STADT BAD LANGENSALZA

Planentwurf: Klingebiel	Maßstab 1 : 500
Planbearbeitung: Klingebiel/Seideneck	
Plangebietsgröße: ca. 2,36 ha	
Plangröße: 930 x 594	Projekt-Nr.: 2803

KWR Planungs- & Ingenieurbüro
Nordhäuser Straße 30-34
37339 Worbis/Eichsf.
Tel.: 036074/385-0
Fax: 036074/385-20
e-mail: kwr-worbis@t-online.de

Worbis, Juli 2003
geänd.: 25.02.04 24.05.04
geänd.: 03.03.04